



Wer?

Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer/innen bis 30 Jahre, die in einer kulturellen oder sozialen Institution ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind.

Wofür?

Jugendurlaub wird gewährt „... für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendigen Aus- und Weiterbildung...“ (Art. 329e OR).

Wie lange?

Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch Tage- und Halbtageweise. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich).

Wie vorgehen?

Der Urlaub muss spätestens 2 Monate im Voraus beim Arbeitgeber (LehrmeisterIn, PersonalchefIn) angemeldet sein. Es ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses beizulegen.

Schwierigkeiten?

Bei Schwierigkeiten eine rasche Lösung anstreben:

- das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen
- den Abteilungsleiter einschalten
- Auszug aus dem Obligationenrecht zeigen (Siehe Anhang)
- Telefonische Auskunft einholen:

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Tel. 031 326 29 29

Bundesamt für Sozialversicherungen Tel. 031 323 82 58



Auszug aus dem OR (Obligationenrecht)

Stand: 01. Januar 2011



Art. 329e¹

3. Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.

² Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Regelung getroffen werden.

³ Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im Voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.

⁴ Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeiten und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.